



SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.
Organisation **M**ondiale du **C**heval **B**arbe

REGLEMENT DES HERDEBUCHES FÜR BERBERPFERDE IN DER SCHWEIZ

ARTIKEL 1

Der Schweizerische Verband des Berberpferdes (SVBP / ASCB) ist zuständig für die Verwaltung des Herdebuches für Berberpferde in der Schweiz.

Dieses Reglement des Herdebuches richtet sich nach den Statuten der Organisation Mondiale du Cheval Barbe (O.M.C.B.) und nach den gültigen Gesetzen in der Schweiz.

Als anerkannte Herdebücher gelten nur Herdebücher von Verbänden, die auf der Liste der O.M.C.B. aufgeführt sind und die gleichzeitig von der Regierung ihres Landes als Zuchtverband anerkannt sind.

ARTIKEL 2

Das Herdebuch für Berberpferde ist unterteilt in zwei Sektionen: Eine Sektion für Berberpferde (BP) und eine Sektion für Araber-Berberpferde (AB), bei denen der Anteil an Araberblut tiefer als 76% ist. Die Stute muss das wertvolle Berberblut in sich tragen.

Die Anerkennung der Zuchttiere für die Schweizer Berberzucht richtet sich nach den Statuten der O.M.C.B. Als Grundlage für die Beurteilung gilt die Zuchtzielbeschreibung im Anhang 5.

Im Herdebuch werden alle Pferde registriert die:

- in der Schweiz zur Zucht zugelassen sind und deren Nachkommen, die in der Schweiz einen Abstammungsschein erhalten haben;
- mit Papieren aus einem vom SVBP / ASCB offiziell anerkannten Herdebuch importiert wurden.

Für Tiere die nicht den Anforderungen des O.M.C.B. sowie des SVBP / ASCB entsprechen, werden Identifikationspapiere ausgestellt.

ARTIKEL 3

Als Berberpferde oder Araber-Berberpferde dürfen nur solche Pferde benannt werden, die im Herdebuch der Schweiz oder in einem vom SVBP / ASCB anerkannten Herdebuch ihres Herkunftslandes eingetragen sind.

ARTIKEL 4

Eine Eintragung der Tiere zur Zucht im Herdebuch der Schweiz erfolgt aufgrund:

- der Abstammung / Sektion BP / Sektion AB
- des Importes in die Schweiz

Künstliche Besamung ist nach O.M.C.B. erlaubt, der SVBP hält sich auch in dieser Beziehung an die Regeln der O.M.C.B.

Weitere Modalitäten sind im Anhang 1, 2 und 5 geregelt.

ARTIKEL 5

Der Vorstand gewährleistet die Sicherstellung der Herdebuchführung.

ARTIKEL 6

Eintragung aufgrund eines Importes in die Schweiz:

In die Schweiz importierte Pferde, welche in einem vom SVBP / ASCB anerkannten Herdebuch ihres Herkunftslandes eingetragen sind, können auf Antrag ihres Besitzers ins Herdebuch der Schweiz eingetragen werden.

Der Antrag auf Eintragung muss beinhalten:

- das Original des Abstammungsausweises und eine Kopie der Eintragung im Herdebuch des Herkunftslandes;
- bei gekörten Hengsten eine Kopie der Körbeurteilung, ausgestellt durch den Herdebuchführer des Herkunftslandes;
- eine amtliche Übersetzung des Dokumentes in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das importierte Pferd muss in der Schweiz an der nächst möglichen Körung zur Identifizierung vorgestellt werden, wo ausserdem die Identität des Abstammungsausweises überprüft wird.

Hengste, welche im Herkunftsland zur Zucht anerkannt sind und in einem anerkannten Herdebuch eingetragen sind, werden automatisch in die Liste der zur Zucht anerkannten Hengste eingetragen. Die Liste ist auf der Homepage des SVBP,

www.berberpferde.ch, abrufbar.

Weitere Modalitäten sind im Anhang 1 und 2 geregelt.

ARTIKEL 7

Die aktuelle Liste des anerkannten Herdebuches für Berberpferde wird von der verantwortlichen Zuchtbuchführerin aus dem SVBP-Vorstand in Zusammenarbeit mit der Herdebuchstelle des Schweizerischen Freibergerzuchtverbandes in Avenches geführt.

ARTIKEL 8

Der Vorstand des SVBP / ASCB ist verantwortlich für:

- die Organisation von Zuchtveranstaltungen,
- Verbindungen mit anderen Verbänden und Herdebüchern Europas und dem Rest der Welt

ARTIKEL 9

Die Körung ist die Entscheidung der Richter(*) über die Zulassung eines Hengstes zur Zucht.

Es werden nur Hengste der Rassen Berber, Araber-Berber oder Araber zur Zucht von Berber- oder Araber-Berberpferden zugelassen, die die folgende Voraussetzung erfüllen:

- Der Hengst muss im Herdebuch seiner Rasse eingetragen sein. Araberhengste müssen in einem von der World Arabian Horse Organisation (WAHO) anerkannten Herdebuch eingetragen sein.

Die Körentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört

Wird ein Hengst gekört, wird er automatisch in das Register der anerkannten Hengste eingetragen. Nicht gekörte Hengste verbleiben im Register mit allen anderen Pferden, für welche Abstammungsausweise erstellt worden sind.

Die Körentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Körentscheidung ist auf dem Abstammungsausweis einzutragen.

Weitere Modalitäten sind im Anhang 2 geregelt.

(*) Aus welchem anerkannten Verband die Richter gestellt werden, spielt keine Rolle.

Sie müssen jedoch O.M.C.B. anerkannte Richter sein.

- Es können Mitglieder vom SVBP / ASCB zum Kör-Richter ausgebildet werden.

Die Körkommission sollte folgendermassen zusammengesetzt sein:

- mindestens 2 Richter europäischer Nachbarländer, ausgezeichnet durch den Verband ihres Herkunftslandes;
- evtl. 1 Richter aus den Maghrebländern, (falls machbar), ausgezeichnet durch die sachkundige Behörde seines jeweiligen Landes;
- ein Schweizer Richter
- ein Tierarzt für den Veterinär-Check (Anhang 3)

Eine Körung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens 2, wenn möglich 3 Richter anwesend sind.

Ein Hengst kann abgekört werden,

- wenn die Nachzucht des Hengstes über Jahre den Zuchtzielen weit abweichend und/oder morphologisch-bedingt labil ausfällt und seine Abkörung von 2 Richtern unabhängig voneinander empfohlen wird,
- bei unheilbaren, erblich bedingten Krankheiten definitiv, bei ansteckenden Krankheiten vorübergehend.

ARTIKEL 10

Für die Dienstleistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührenordnung wird vom Vorstand erlassen und ist im Anhang 4 aufgeführt.

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des SVBP am 29.10.2009 genehmigt.